

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 36 (1931-1932)
Heft: 5

Artikel: Was uns not ist ...
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-312561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

HERAUSGEGBEN VOM SCHWEIZERISCHEN LEHRERINNEN-VEREIN

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort Erscheint am 5. u. 20. jedes Monats Nachdruck wird nur mit besonderer Ein Zufluchs- und ein Sammelort! Erlaubnis der Redaktion gestattet

ABONNEMENTSPREIS: Jährlich Fr. 4.50, halbjährlich Fr. 2.30; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr • **INSERATE:** Die 2-gespaltene Nonpareillezeile 30 Rp. • Adresse für Abonnemente, Inserate usw.: Buchdruckerei BÜCHLER & Co., Bern • Adresse für die REDAKTION: Frl. Laura Wohnlich, Lehrerin, St. Gallen • Mitglieder des Redaktionskomitees: Frau Blumenfeld-Meyer, Zürich; Frl. Elisabeth Müller, Thun; Frl. P. Müller, Basel; Frl. Lotte Hüssi, Niederlenz; Frl. H. Stucki, Bern; Frl. F. L. Bommer, Frauenfeld; Frl. Wahlenmeyer, Zürich.

Inhalt der Nummer 5: Was uns not ist ... — Zur Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Jugend gegen Schund und Schmutz (A. S. J. S.). — Weihnachtskunst. — Weihnachtliches: Schlafe mein Kindchen ... Christkindlein. Christkindlein gehet durch die Welt ... Von Schneeflöcklein, Kindern und Engelein. — Ist das 14jährige Kind reif für das Erwerbsleben? — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Büchertisch. — Inserate.

Was uns not ist ...

Was uns not ist, uns zum Heil
Ward's gegründet von den Vätern
Aber das ist unser Teil,
Dass wir gründen für die Spätern.

Diese Worte Geibels treten uns in den Tagen des Werbens für die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung lebhaft ins Gedächtnis. Wir geniessen mit unbekümmter Selbstverständlichkeit so manche Auswirkung sozialer Gesetze und Stiftungen, ohne der Sorgen und Mühen zu gedenken, welche das Zustandekommen dieser Sicherungen deren Urheber gekostet hat. Erst wenn wir sie wieder entbehren müssten, würden wir erkennen, um wieviel angenehmer, sicherer, wir dürfen wohl sagen — glücklicher — unser Leben durch jene Fürsorge einer vorangegangenen Generation geworden ist.

Diese Erkenntnis verpflichtet aber uns Menschen der Gegenwart, dafür zu wirken, dass auch jene, die *nach uns* kommen, ein Erbe antreten können, das für sie die Bedingungen zu ein wenig mehr Glück in sich schliesst. Die Verindustrialisierung, die Raschlebigkeit unserer Zeit haben manchem bescheidenen Dasein die Möglichkeit zum Durchhalten in treuer Arbeit entrissen. Früh ist der Mensch *zu alt*, um sein Brot im gefährlichen Maschinenbetrieb zu verdienen, und manchem bringt diese Arbeit schon in jungen Jahren den Tod. Die Not jener, die arbeiten wollen und nicht können, die Not der Hinterbliebenen derer, welche der Maschine oder dem rasenden Verkehr zum Opfer gefallen sind, ist unverschuldet, und daher besteht die Pflicht für alle, diese Not zu mildern und zu verhüten, dass der Mensch trotz ehrlichen Arbeitswillens armengenössig werde.

Wir Lehrerinnen müssen nur einen Blick in unsere Schulkasse werfen, so begnen wir da und dort einem Kindergesicht, in dem ein banges Fragen liegt, warum daheim soviel Sorge, soviel Unfriede sei. Da sitzen zwei Büblein

blond und rosig, aber still und in sich gekehrt. Wenn die andern sich in der Pause fröhlich tummeln, verhalten sie sich ruhig, lachen selten, sind überhaupt nicht, wie Buben ihres Alters sein sollten. Der Vater hat zwar seinen bescheidenen aber regelmässigen Verdienst; die Mutter, eine nervöse Frau, leistet im Haushalt, was sie kann und flickt die Hosenböden ihrer Buben und die Ellbogenstellen ihrer Kittel bis zur Unmöglichkeit. Man muss nun aber wissen, dass die kleine Familie auch ein Grosselternpaar seit langen Jahren bei sich beherbergt, das mittellos und kränklich, das karge Brot mit den Kindern und Enkeln teilt. Alle Achtung vor den Leuten, die ihre Menschen- und Christenpflicht so in aller Stille erfüllen, aber wie, wenn nun die alten Leutchen im Genuss der Altersversicherung wären, um wieviel besser wäre die wirtschaftliche Lage der Familie, um wieviel weniger müssten die Büblein entbehren, um wieviel freudiger dürften sie ihre Köpflein erheben...

Und da kommt eine Grossmutter, um ihr Enkelkind zu entschuldigen, das krank liegt. Sie sei in grosser Verlegenheit, weil sie in einer Familie Stundenarbeit zu besorgen habe, und das kranke Kind nicht allein lassen könne. Wenn sie daheim bleibe, so verliere sie das bescheidene Aemtchen und damit das Brot für sich und das Enkelkind, oder sie könne die Zimmermiete nicht bezahlen, und es sei so schwer, zusammen mit einem Kinde ein Zimmer zu finden. Man denke sich in einem solchen Falle, dass gerade ein Teil der jährlichen Altersversicherung fällig wäre...

In der Klasse ist eine blasser Schülerin, die sich vor Mattigkeit kaum aufrecht zu halten vermag. Ihre Mutter ist Witwe, der Vater das Opfer eines Unglücksfalles geworden. Acht Kinder haben um den Ernährer getrauert und eine schwache, kranke Frau. Zwei der ältern Kinder können ein klein wenig verdienen, aber noch sind sechs weitere zu versorgen. Die Armenhilfe muss natürlich eingreifen, aber auf sieben Menschen verteilt, sind es gar schmale Bissen, die für jedes abfallen.

Die Schule sucht da und dort ein wenig Hilfe mobil zu machen, aber es will und will nirgends reichen, besonders im Winter, da Kleider und Heizung bezahlt sein wollen. Man denke sich in diese Kümmerlichkeit hinein, die Kinderbeiträge der Hinterbliebenenversicherung, sie müsste wirken wie Balsam auf schmerzende Wunden.

Wir wollen die Zahl der Beispiele nicht vermehren, sondern noch einen Blick auf unsere eigenen Interessen werfen. Wir sind ja pensionsberechtigt, denkt wohl die eine oder andere unter den Lehrerinnen, für uns hat die Sozialversicherung wenig Bedeutung. Allein schon unser Solidaritätsgefühl sollte uns davon abhalten, so zu denken; unser kleiner Beitrag ist immerhin ein Tropfen zu dem Strom von Mitteln, die nötig sind, das ganze Volk vor Altersnot einigermassen zu schützen.

Heute ist niemand, auch der im Staatsdienst Stehende unbedingt gesichert gegen die Zufälligkeiten des Lebens, und gerade unter den Lehrerinnen gibt es solche, deren Pension sehr klein ist, und die oft aus dem Betrag derselben noch Hilfe leisten für kranke Geschwister, für Neffen und Nichten, die nicht erwerbsfähig sind.

Ihnen allen erleichtert die Altersversicherung die Sorgen des Lebensabends. Darum ist es auch an den Lehrerinnen, wo immer sie können, für die Annahme des Versicherungsgesetzes zu wirken.

Vielleicht kommt in diesem Augenblick auch jenen Kolleginnen, die noch gegen die Erteilung der bürgerlichen Rechte an die Frau sind, zum Bewusst-

sein, welch wertvolles Mittel die Stimmkarte in ihrer Hand wäre, gerade dann, wenn es um die Annahme wichtiger sozialer Gesetzesneuerungen geht oder um solche, welche die sittliche Hebung des Volkes bezoeken.

So sympathisch das Gesetz in seinem ganzen Aufbau dem selbstlosen, grosszügig denkenden Menschen sein muss,¹ so hat sich die Kritik seiner doch in bedrohlichem Sinne bemächtigt. Bekanntlich aber hat man in der Demokratie auch nach Annahme der Vorlage später wieder Gelegenheit zu Revision und Verbesserung. Wichtig ist, dass heute, dass jetzt gleich die bahnbrechende Winkelriedstat getan werde, die eine Bresche schlägt in eine Mauer von Not und Sorge, die sich immer höher türmt.

Tausende und Tausende von Frauen sehen ihre Männer zur Urne gehen mit der Bitte in Aug' und Herzen : Tut um Gotteswillen etwas Tapferes, tut es um eurer Kinder willen, tut es um eurer Frauen willen, um derer willen, die nach uns kommen und fragen werden : « Was habt ihr getan für unser Wohl ? » Denn : « Das ist unser Teil, dass wir gründen für die Spätern. »

Zur Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Jugend gegen Schund und Schmutz (A. S. J. S.).

Der Vorsitzende, Dr. Beyel, gab einleitend eine Uebersicht über die Tätigkeit des Arbeitsausschusses seit der Jahresversammlung vom 29. November 1930 in Bern. Die Rechtskommission hatte auf Grund eines trefflichen Gutachtens von Herrn Dr. E. Zürcher, zur Bekämpfung der Schundliteratur, den Kommissionen des National- und Ständerates, denen die Beratung des Strafrechtsentwurfes obliegt, eine wohlgegrundete Eingabe gemacht. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen, grundsätzlichen Bestimmung war bei der steigenden gewissenlosen Ueberflutung unseres Landes mit verderblicher Schundware nicht schwer nachzuweisen; auf die wirksame Waffe, die im Strafrechte liegt, kann und darf nicht verzichtet werden, wo es den Schutz der Jugend gilt. Die ständeräthliche Kommission hat am 14. Januar 1931 in etwas veränderter Form der Eingabe Folge gegeben durch die Aufnahme eines Artikels 179 novies, im Strafgesetzentwurf. Um auch den Wünschen von Künstler-, Schriftsteller-, Verleger-, Buchhändlervereinigungen entgegen zu kommen, den Gedanken des Jugendschutzes aber durchaus festhaltend, bekam schliesslich der Artikel im Mai 1931 folgende Fassung : « Wer Schriften oder Bilder, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gefährden, in Schaufenstern oder an andern für Kinder und Jugendliche leicht zugänglichen Orten ausstellt oder ausstellen lässt, an Kinder und Jugendliche verkauft oder verkauft lässt, verleiht oder verleiht lässt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. »

Die A. S. J. S. studierte auch in Verbindung mit den Jugendschriftenausschüssen der Lehrervereine, dem Verein zur Verbreitung guter Schriften, der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft, der Stiftung « Pro Juventute » und ähnlich gerichteten Vereinigungen die Frage, in welcher Weise für die schweizerische Jugend

¹ Wir haben dessen zahlenmässige Auswirkung bereits in Nr. 24, 1931, der « Lehrerinnenzeitung » dargestellt.